

## Axel Schlegtendal

### Die „Geschäftsgrundlage“ für den Soldaten oder Inhalt und Reichweite seiner Treuepflicht

In der öffentlichen Diskussion um eine Grundgesetzänderung zum UN-Einsatz von Bundeswehrsoldaten ist die Frage gestellt worden, ob als Folge einer solchen Ergänzung eine Änderung der §§ 7 und 9 Soldatengesetz (SG) notwendig ist<sup>1</sup>. Die Auslegung von Inhalt und Reichweite der §§ 7 und 9 SG führt zu dem Ergebnis, daß eine Änderung dieser Bestimmungen nicht geboten ist.

§ 7 SG verpflichtet den Soldaten, der „Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen“ und „das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“. Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Treuepflicht und die Pflicht zur tapferen Verteidigung stehen.

Es wird die Auffassung<sup>2</sup> vertreten, es sei zwischen der Treue- und der Tapferkeitspflicht des Soldaten zu unterscheiden. Nach dieser Ansicht ist die Treuepflicht territorial nicht begrenzt, die Tapferkeitspflicht hingegen nach dem eindeutigen Wortlaut auf Recht und Freiheit des deutschen Volkes und die Einsatzform der Verteidigung reduziert. Der Treuepflicht unterlägen auch andere Staatsbürger, z. B. Beamte; die gesetzliche Verpflichtung, tapfer zu sein, sei nur dem Soldaten auferlegt. Ferner sei es problematisch, unter § 7 2. Halbsatz SG alle bisherigen Bündnisverpflichtungen der Bundesrepublik zu subsumieren; unmöglich erscheine jedenfalls die Einbeziehung von Aufgaben der Vereinten Nationen in die Tapferkeitspflicht.

Darüber hinaus wird der Standpunkt vertreten, die Pflicht des Soldaten zur Tapferkeit sei nicht auf einen Krieg beschränkt. Nicht nur im Verteidigungsfall fordere dies § 7 SG, vielmehr erstrecke sich die Pflicht auf den gesamten militärischen Dienst auch im Frieden, der die ständige Verteidigungsbereitschaft erfordere<sup>3</sup>.

Entgegen diesen Auffassungen stehen Treue- und Tapferkeitspflicht weder nebeneinander noch läßt sich – schon dem Wortlaut nach – die Pflicht zur Tapferkeit im Frieden aus der zweiten Alternative des § 7 SG herleiten.

1 Walz, Die „Reichweite“ der soldatischen Tapferkeitspflicht NZWehrr 1992, 55 ff.; Erlenbruch, Neu schwören?, Truppenpraxis 4/1992, 402 f.

2 Walz, a. a. O.

3 Fürst/Arndt, Kommentar zum Soldatengesetz 1992, § 7 RdNr. 11; Scherer/Alff, Kommentar zum Soldatengesetz, 6. Aufl. 1988, § 7 RdNr. 30; Bornemann, Rechte und Pflichten der Soldaten, 1989, S. 43.

Die Rechte und Pflichten des Staatsdieners in der Uniform des Soldaten werden begründet und eingeordnet in weitgehender Entsprechung der Regeln, die auch für die übrigen Staatsdiener gültig sind. Andererseits fordert die Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse auch Abweichungen vom Beamtenrecht. Die Treuepflicht des Soldaten unterscheidet sich jedoch im allgemeinen rechtlichen Gehalt nicht von der den anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes auferlegten Dienst- und Treuepflicht<sup>4</sup>. Für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Polizei, Feuerwehr, BGS) folgt dabei aus der Treuepflicht, daß ihnen die Hin- nahme berufsbedingter Gefahren zugemutet werden kann. Wenn die berufliche Aufgabe gerade darin besteht, eine bestimmte Tätigkeit unter Einsatz von Leib und Leben auszuführen, so kann sich der Verpflichtete dieser Aufgabe nicht mit der Begründung entziehen, es sei ihm nicht zumutbar, sich dieser Gefahr auszu- setzen (vgl. § 35 StGB). Für den Soldaten folgt daraus, daß er im Frieden berufs- bedingte erhöhte Gefahren, z. B. als Wachsoldat, bereits aufgrund seiner Treue- pflicht zu bestehen hat.

Insofern ist die Treuepflicht des Soldaten nicht anders zu bewerten als die an- deren insoweit „vergleichbarer“ Staatsdiener. Darüber hinaus ist die Pflicht des Sol- daten „Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen“ keine ei- genständige Dienstpflicht neben der Treuepflicht. Sie ist vielmehr Bestandteil der Treuepflicht<sup>5</sup> und soll dem Soldaten sinnfällig vor Augen führen, daß mit seinem Beruf die Verpflichtung verbunden ist, für die Verteidigung seines Volkes und Landes nötigenfalls das Leben einzusetzen. Die Treuepflicht des Soldaten wird vom Verfassungsauftrag der Streitkräfte bestimmt und begrenzt. Der Soldat hat im Rahmen dieses Verfassungsauftrags treu zu dienen, d. h. insbesondere zur Er- füllung des Verteidigungsauftrags der Streitkräfte beizutragen. Während das „Dienen“ die allgemeine Pflicht bildet, ist das „Verteidigen“ die Anwendung des Dienens auf den Ernstfall<sup>6</sup>.

In der amtlichen Begründung<sup>7</sup> zu § 6<sup>8</sup> des Soldatengesetzes heißt es zum Inhalt dieser Vorschrift, aus der § 7 SG in der jetzigen Fassung hervorgegangen ist:

„§ 6 bezeichnet die Pflicht des Soldaten zu treuem Dienst und zur tapferen Verteidigung von Heimat und Freiheit in Anlehnung an das Wort „Grundrechte“ als seine Grundpflicht. . . . Die Pflicht, Vater- land und Freiheit zu verteidigen, verweist auf die Gesamtaufgabe der Streitkräfte . . .“

Diese Formulierung spricht dafür, daß dem Soldaten bereits aufgrund seiner Treuepflicht die Verpflichtung auferlegt ist, Recht und Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

Im Bericht des Verteidigungsausschusses über den Entwurf des Soldatenge- setzes<sup>9</sup> heißt es u. a.:

„Besondere Erörterungen des Ausschusses gingen um die Frage, ob das Wort „tapfer“ in die Grund- pflicht des Soldaten aufgenommen werden sollte oder nicht. Aus der Diskussion ergab sich, daß Tap-

4 Fürst/Arndt, a. a. O., § 7 Rdnr. 1.

5 Vgl. Bornemann, a. a. O., S. 42.

6 Abg. Dr. Knopf im RA, zitiert nach Rittau, Kommentar zum Soldatengesetz 1957, S. 92.

7 BT-Drs. 2/1700 vom 23. September 1955, S. 18.

8 § 6 lautete: „Der Soldat hat die Pflicht, treu zu dienen und Vaterland und Freiheit unter Einsatz sei- ner Person tapfer zu verteidigen“.

9 BT-Drs. 2/2140 vom 29. Februar 1956, S. 5.

ferkeit das Ziel der Erziehung und Selbsterziehung des Soldaten sein soll, dessen Wille zur treuen Pflichterfüllung stärker als die Furcht ist. Der besondere Ernst seiner Aufgabe soll ihm deutlich vor Augen gestellt werden, damit er die Einsicht gewinnt, daß die Verteidigung von Recht und Freiheit den Einsatz der ganzen Person notwendig macht. Der Ausschuß war der Auffassung, daß hierbei nicht nur an den Verteidigungsfall gedacht werden dürfe, sondern daß das gesamte Verhalten des Soldaten auch im Frieden unter dem Gesichtspunkt dieser Grundpflicht gesehen werden müsse“.

Danach hat auch der Verteidigungsausschuß dem Wort „tapfer“ lediglich Klarstellungsgründe beigemessen und sieht die Bestimmung des § 6 als eine Grundpflicht an.

Als Zwischenergebnis ist somit festzustellen, daß die Treuepflicht des Soldaten auch seine Pflicht erfaßt, sich im Frieden tapfer zu verhalten, d. h. berufsbedingte Gefahren auf sich zu nehmen und die Tapferkeitspflicht im Verteidigungsfall ebenfalls Teil der Treuepflicht ist, für den Soldaten im Soldatengesetz jedoch besonders hervorgehoben ist, um ihm zu verdeutlichen, welcher Einsatz von ihm verlangt werden kann.

Es bleibt angesichts dessen zu prüfen, wie weit die Treuepflicht des Soldaten reicht, d. h., ob auch nach einer Grundgesetzänderung die Verpflichtung des Soldaten, ggfs. an UN-Einsätzen teilzunehmen, aus seiner Treuepflicht folgt.

Die Pflicht zum treuen Dienen wird durch die gesamte Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Das Grundgesetz ist untrennbarer Bestandteil dieser Rechtsordnung. Jede Rechtsnorm minderen Ranges steht unter dem selbstverständlichen Vorbehalt der Übereinstimmung mit dem Grundgesetz. Das gilt auch für das Soldatengesetz, in dem die soldatischen Dienstpflichten ihre wesentliche gesetzliche Ausgestaltung erfahren haben. Der Inhalt der Treuepflicht des Soldaten muß sich notwendig an den Normen des Grundgesetzes orientieren. Dabei ist das gegenseitige Dienst- und Treueverhältnis von Soldaten und Dienstherrn nicht „statisch“ mit der Folge, daß Rechte und Pflichten von Beginn des Dienstverhältnisses an unabänderlich festgelegt sind. Es handelt sich vielmehr um ein „dynamisches Rechtsverhältnis“, das einer Ergänzung/Klarstellung der Rechte und Pflichten im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zugänglich ist.

Die Treuepflicht des Soldaten bestimmt sich daher nicht nur nach einem bestimmten Rechtszustand zu einem bestimmten Zeitpunkt als „Geschäftsgrundlage“, sondern erstreckt sich vielmehr auf verfassungsändernde bzw. verfassungsklarstellende Vorschriften des Grundgesetzes, wenn sie seine Rechte und Pflichten berühren. Treues Dienen bedeutet für den Soldaten somit die ihm (grund)gesetzlich auferlegten Dienstpflichten zu erfüllen.

Diese Auslegung der Treuepflicht des Soldaten führt zu dem Ergebnis, daß eine Grundgesetzregelung zum UN-Einsatz von Bundeswehrsoldaten die Treuepflicht des Soldaten weiter konkretisiert, es einer Ergänzung des § 7 SG jedoch nicht bedarf. Demzufolge stellt sich auch nicht die Frage nach einer Änderung/Ergänzung der Eidesformel bzw. des Gelöbnistextes, da Eid und Gelöbniß nur deklaratorische Bedeutung für die unabhängig davon entstandenen Pflichten des Soldaten haben<sup>10</sup>.

10 Fürst/Arndt, a. a. O., § 9 RdNr. 1; Scherer/Alff, a. a. O., § 9 RdNr. 6.